

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mastershausen vom 20. Dez. 1994

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103) in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

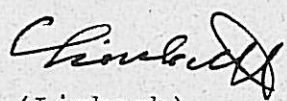
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zum Friedhofs- und Bestattungswesen vom 30. April 1971 in der Fassung der letzten Änderung vom 27. März 1980 außer Kraft.

Mastershausen, den 20. Dez. 1994
Ortsgemeinde Mastershausen


(Limbach)
Ortsbürgermeister

